



<p><sup>2</sup> Der Zuschlag ist in dem Masse zu reduzieren, wie der Alpeigentümer beispielsweise durch Pächterinvestitionen, Baurechte oder die nur teilweise Verpachtung des Betriebes entlastet wird.</p> <p><sup>3</sup> Entlastungen in Bezug auf die Erschliessung reduzieren den Zuschlag um 30 bis 50 Prozent. Betreffen die Entlastungen die Gebäulichkeiten, beträgt die Kürzung 20 bis 40 Prozent, betreffen sie die Weide, beträgt diese 10 bis 30 Prozent.</p>	<p><sup>4</sup> Basiert die Pachtzinsberechnung auf einer älteren Anleitung, beträgt der Zuschlag 75 Franken je Stoss Grossvieh (RGVE).</p>
<p><b>Art. 3</b> Höhe des Zuschlags bei Anwendung einer älteren Anleitung</p> <p><sup>1</sup> Basiert die Pachtzinsberechnung auf einer älteren Anleitung, beträgt der Zuschlag 75 Franken je Stoss Grossvieh (in RGVE).</p>	<p><b>Art. 3 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>